

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 6 Schaller 1,15 M. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Postgebühren. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Abdruck, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 63.

Mittwoch, den 8. August 1917.

27. Jahrgang

Abänderung in der Brotmarkenzuteilung.

I. Allgemeines.

Infolge der durch die Reichsgetreidebehörde angeordneten Erhöhung der Kontraktion an Mehl für die Versorgungsberechtigten werden an Brotmarken auf die Woche und den Kopf gewährt:

- für Kinder bis zu einem Jahr 1 Brotmarke und 25 gr Mehl,
- für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren 3 Brotmarken und 25 gr Mehl,
- für alle übrigen Personen 4 Brotmarken und 25 gr Mehl.

II. Sonderzulage für Jugendliche.

Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren erhalten außer der ihnen nach I zustehenden Marken eine Sonderzulage. Diese beträgt zunächst 1 Brotmarke auf den Kopf und die Woche.

III. Sonderzulage für sogenannte Schwerarbeiter.

Die Schwerarbeiter beiderlei Geschlechts erhalten ebenfalls außer den ihnen nach I zustehenden Brotmarken eine persönliche Zulage. Diese beträgt gleichfalls 1 Brotmarke für den Kopf und die Woche.

Als Schwerarbeiter gelten:

1. Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, im Bergbau, in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehr mindestens 54 Stunden wöchentlich (also an jedem Arbeitstag der Woche mindestens 9 Stunden), in Fabriken, Werkstätten, oder im Freien schwere körperliche Arbeit verrichten.

Hierzu gehören jedoch grundsätzlich nicht:

- Beamte, Kaufleute, Handlungsgehilfen, Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontorpersonal, Pförtner, Köchinnen, Dienstmädchen und dergl., Gastwirte und Bedienungspersonal, Telegraphistinnen, Telephonistinnen, Hebammen, Apotheker, Ärzte, Zahnkünstler;
- Die in dem Verzeichnis + ersichtlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, selbst wenn die wöchentliche Arbeitszeit 54 Stunden erreicht oder übersteigt.

2. Personen einschließlich der Beamten im öffentlichen Dienst, die innerhalb 4 Wochen an mindestens 12 Tagen wenigstens 4 Stunden Nachtarbeit zu verrichten haben;

3. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenarbeiter, soweit sie nicht schon unter die Gruppen 1 und 2 fallen und nach den vom Kriegsamte erlassenen Bestimmungen als Rüstungsarbeiter angesehen werden.

Ein Verzeichnis der hierunter fallenden Arbeiter wird den Gemeindebehörden noch besonders zugehen.

4. Beamte und Angestellte, die im Außendienst täglich mindestens 9 Stunden beschäftigt sind. Die Jugendlichen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren, die nach Ziffer II bereits eine Sonderzulage beziehen, haben auf die vorgenannten Sonderzulagen keinen Anspruch.

IV.

Die Sonderzulagen nach II und III werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag auf Schwerarbeiterzulage ist, soweit es sich nicht um selbständige Handwerker oder Landwirte handelt, eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen des Inhalts, daß und aus welchem Grunde der Betreffende zu den Schwerarbeitern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu rechnen ist.

V.

Vorstehendes bezieht sich nicht auf die Getreideerzeuger.

VI. Entwertung der Brot- und Mehlmarken.

Um dem Mißbrauch mit Brot- und Mehlmarken vorzubeugen, sind die von den Bäckern und Mehlhändlern vereinnahmten Brot- und Mehlmarken durch einen Querstrich mit Xinte zu entwerten.

VII.

Diese Bekanntmachung gilt auch für die Gebiete der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz. Sie tritt am 12. August 1917 in Kraft.

Kamenz und Pulsnitz, den 2. August 1917.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

Leichtarbeiter

(die keine Schwerarbeiterzulage erhalten dürfen):

Industrie der Steine und Erden:

Glasarbeiter, Porzellanarbeiter, Steingut- und Topfwerker, Glaschneider.

Metalverarbeitung und Metallbearbeitung:

Goldarbeiter (Zuwelerei), Knopfarbeiter, Arbeiter in Vernicklungs- und Verfilberungsanstalten usw., Gärtler, Radler, Schmiedearbeiter, Feinblechler (für Messer und dergl.), Uhrmacher, Eisen- und Metallarbeiter, Eisen- und Metallarbeiter, Eisen- und Metallarbeiter, Arbeiter an kleinen Erzeugerpressen und allen kleinen Automaten und Halbautomaten, Geschloßmacher, soweit sie Stücke bis zu 3 kg zu bearbeiten.

Textilindustrie:

die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Papierindustrie:

Buchbinder, Kartonnagenarbeiter, Lütenarbeiter, Bogenleger, Falzer.

Industrie der Holz- und Schnitzstoffe:

Korbmacher, Zigarrenlistenanfertiger, Holzschleifschneider, Holzwarenfabrikarbeiter für feine Holzwaren (Küchengeräte, Blumentrippen usw.), Stielmacher, Wäschekammermacher, Besenbinder, Drechsel für leichtere Arbeit, Holz- und Beinshneider, Kistenmacher, Kammacher (für Dampfschiff und dergl.), Regenschirmmacher, Leitermacher, Sensenwurfmacher, Kammacher, Bürstenmacher, Schirmmacher, Rohrstuhlbezieher.

Industrie der Nahrungs- und Genussmittel:

Pfefferküchler, Zuckerbäcker (Bonbon- und Schokoladenwaren, Konditoren), Gewürzmüllerarbeiter, Senffabrikarbeiter, Arbeiter in Konservinenfabriken, Arbeiter in Eisbereiungsanstalten, Arbeiter in Seltenerwasserfabriken, Arbeiter in Brauereien beim Flaschenfüllen, Arbeiter in Brauereien beim Bierabziehen in Flaschen, Arbeiter in Brauereien beim Einfiltrieren, Arbeiter in Brennereien, soweit sie zur Herstellung von Vitoren und dergl. beschäftigt sind, Kaffeebrüher, Tabakarbeiter.

Bekleidungsindustrie:

Arbeiter in der Wäschekonfektion und verwandten Betrieben, Putzmacherinnen, Damenschneiderinnen, Blusen- und Kleidermacherinnen, Herrenschneider, Schuhmacher, Mützenmacher, Kürschner, Korsettanzfertiger, Strumpfwirker, Handschuhmacher, Bandagisten.

Reinigungsgewerbe:

Barbiere, Fensterreiniger.

Polygraphische Gewerbe:

Buchdrucker, Schriftsetzer, Steindrucker, Kautschukdrucker, Photographen, Lithographen, Xylographen, Zinkdrucker.

Künstlerische Gewerbe:

Graveur, Musterzeichner.

Baugewerbe:

Maler und Anstreicher, Tapezierer, Einleimleger, Dekorateur.

Auszug aus der Bekanntmachung:

Gerste und Hafer der neuen Ernte

der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz vom 2. August 1917.

I. Beschlagnahme.

Die im Bezirk des Kommunalverbandes angebauten Mengen an Gerste und Hafer sind für den unterzeichneten Kommunalverband beschlagnehmbar.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlaggenommenen Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

II. Aussonderung, Saatgut.

Trotz der Beschlagnahme hat der Erzeuger bzw. der Verwalter das Recht, aus seinen selbstgebauten Früchten (Gerste und Hafer) die vom Bundesrat festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs und zur Saatbestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zu verwenden.

So können nach der Bestimmung des Bundesrats vom 20. Juli d. J. an Gerste und Hafer verwendet werden:

1., zur Ernährung der Erzeuger und seiner Haushaltsangehörigen zunächst für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1917 insgesamt 8 kg auf den Kopf. Hierfür sind jedoch in Anrechnung zu bringen die nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 263) für die Zeit vom 1.—15. August 1917 belassenen Mengen an Gerste und Hafer.

2., zur Saatbestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das ha an Gerste bis zu 160 kg.

„ Hafer „ „ 150 „

Die Regelung des Verbrauchs von Gerste und Hafer zu Futterzwecken bleibt solange vorbehalten, bis die Erntefeststellungen erfolgt sind.

Auf das bestehende Verbot der Verfütterung von Wintergerste wird hierbei wiederholt hingewiesen.

III. Verarbeitung zur menschlichen Ernährung.

Die Verarbeitung der dem Erzeuger zustehenden Gerste und des Hafers (Ziffer II, 1) zu Mehl, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken zur menschlichen Ernährung ist von der Ausstellung eines Erlaubnisbescheines (Verarbeitungskarte) abhängig.

Diese Verarbeitungskarte wird von der königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellt. Auf ihr wird die Menge bezeichnet, für die die Verarbeitung erlaubt wird.

Im einzelnen Fall wird die Erlaubnis zur Vermahlung höchstens für die Mengen Gerste und Hafer erteilt werden, die dem Erzeuger für die Zeit von 2 Monaten gesetzlich zustehen (zu vergl. Ziffer II, 1).

Für die Verarbeitung wird von der königlichen Amtshauptmannschaft eine Mühle, deren Namen auf der Vermahlungskarte angegeben werden wird, bestimmt werden. Wünsche auf Zuweisung einer bestimmten Mühle können angebracht werden, ohne daß ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht.

IV. Verschrotung zu Futterzwecken.

Soweit Gerste und Hafer zu Futterzwecken verschrotet werden sollen, ist dies nur auf Grund einer Schrotkarte zulässig.

Diese Schrotkarte stellt auf Ansuchen des Erzeugers die Gemeindebehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) aus. Auf ihr ist die Menge der zu verarbeitenden Gerste und des Hafers und die Mühle, in der die Verschrotung vorzunehmen ist, genau anzugeben.

Die Verschrotung muß in derselben Mühle stattfinden, in der das Selbstversorgergetreide zur Vermahlung zu kommen hat. — Siehe § 6 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Selbstversorger vom gleichen Tage.

Die Erlaubnis zum Verschroten darf im einzelnen Falle jeweils für höchstens diejenigen Mengen Gerste und Hafer erteilt werden, die dem Erzeuger für die Zeit von 2 Monaten zur Verfütterung gesetzlich zustehen. Solange die Verbrauchssätze noch nicht feststehen (Ziffer II vorletzter Absatz), dürfen jedoch überhaupt noch keine Schrotkarten ausgestellt werden.

Saatgut für Wintergerste.

Im Interesse der Erzeugung von frühreifendem Getreide im Jahre 1918 ist es dringend erforderlich, daß die Anbauflächen von Wintergerste, soweit es mit der festgelegten Fruchtfolge in Einklang zu bringen ist, vergrößert werden.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat sich deswegen eine gewisse Menge Saatgut für Wintergerste bei den Rittergutsbesitzern Oekonomierat Hauffe-Brauna, Pampel-Sennersdorf und Niede-Bischheim gesichert.

Landwirte, die hiervon Gebrauch machen wollen, wollen sich bis zum 12. August 1917 wegen des Bezugs von Saatgut an die Genannten wenden. Nach diesem Tage können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Kamenz, am 4. August 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Holzversteigerung.

15. August 1917, vorm. 11 Uhr, Hotel „Haus“ in Großröhrsdorf. 356 w. Stämme bis 19 cm, 297 w. dergl. 20/36 cm, 19 w. Klöße 12/22 cm, 11 w. dergl. gleichen 23/29 cm. Kahlschläge: Abt. 19 und 22.

Kgl. Forstrevierverwaltung Röhrsdorf, 4. August 1917. Kgl. Forstrentamt Dresden.